



**presserat**

## **Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0387/25/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Online-Medium veröffentlicht am 06.05.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Christian Lindner in tödlichen Unfall verwickelt: ‚Es tut mir sehr leid‘“. Der Beitrag beschäftigt sich mit einem Unfall von Christian Lindner, bei dem er den Hund eines Filmproduzenten überfahren hatte, der getötet wurde. Der Vorspann des Artikels lautet: „Jede Hilfe kam zu spät. Christian Lindner zeigt sich gegenüber eines deutschen Filmstars betroffen. Der Star-Produzent verlor ein Familienmitglied.“

II. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Überschrift den falschen Eindruck erweckt, als habe Linder bei einem Unfall einen Menschen getötet.

III. Der leitende Redakteur betont, dass die Überschrift faktisch korrekt sei. Christian Lindner sei in einen tödlichen Unfall verwickelt gewesen, da er den Hund eines bekannten Filmproduzenten überfahren habe. Auch der Vorspann sei nicht zu beanstanden. Die Formulierung „Jede Hilfe kam zu spät“ sei richtig. Das Tier sei noch an Ort und Stelle verstorben. Dass Tiere inzwischen als vollwertige Familienmitglieder in Deutschland gelten, sei unbestritten. Es sei gängige Praxis im Journalismus, im Teaser einen Leseanreiz offenzulassen, was hier von der Redaktion gemacht worden sei („Wer ist das Familienmitglied“). Man nenne die Methodik „Cliffhanger“ und sie sei ein Werkzeug, um Leser zum Weiterlesen anzuregen.

Da Lindner der Fahrer des Unfallfahrzeugs gewesen sei, sei unbestritten, dass er entsprechend für den Tod des Hundes verantwortlich sei. Da es sich bei den Beteiligten des Vorfalls um den damaligen Bundesfinanzminister und FDP-Vorsitzenden handele, sowie den Hund eines bekannten Filmproduzenten, sei das Geschehen klar Gegenstand des öffentlichen Interesses. Die Berichterstattung sei also legitim.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Überschrift und der Vorspann des Artikels bei den Lesern den irreführenden Eindruck hervorrufen, dass Christian Lindner in einen Unfall verwickelt war, bei dem ein Mensch gestorben ist. Die Headline benutzt die Erwartungshaltung der Leser, um Aufmerksamkeit für den Artikel zu erregen. Gerade im Hinblick darauf, dass hier der Tod eines Menschen in den Raum gestellt wird, ist diese Art von Leseranreiz im konkreten Fall jedoch nicht mehr mit den publizistischen Grundsätzen vereinbar und stellt einen deutlichen Verstoß gegen den Pressekodex dar.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 3 Nein-Stimmen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>